

XXXI.

Die

Wahlzeit
(§ 13 G. V. D.)

dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. April bis 30. September aber von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags. Die Wahlzeit kann durch Beschluß der Gemeindeverordneten in Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern bis auf 3 Stunden herabgesetzt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Sie darf diesfalls nicht später als 11 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 1 Uhr nachmittags schließen.

Die Wahlzeit ist genauestens einzuhalten. Sowohl ein zu frühes als auch ein zu spätes Beginnen können auf das Wahlergebnis Einfluß haben und damit die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen.

XXXII.

Die

Wahlurne
(§ 14 G. V. D.)

muß so beschaffen sein, wie die für die Landtagswahl vorgeschriebene. Die Wahlurne muß daher zur Wahrung des Wahlgeheimnisses folgenden Erfordernissen entsprechen: Sie muß viereckig sein. Im Innern gemessen, muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Ein Überschreiten der vorgedachten Mindestmaße ist nicht unstatthaft. Der Deckel der Urne muß einen Spalt haben, der so groß sein muß, daß die Umschläge mit den Stimmzetteln bequem hindurchgesteckt werden können, der aber nicht breiter als 2 cm sein darf. Innerhalb dieses ziemlich weiten Spielraumes kann Länge und Breite des Spaltes nach freiem Ermessen bestimmt werden.

Für die beiden Geschlechter der Wähler können getrennte Wahlurnen aufgestellt werden. Vor Be-